



Bauinspektorat der Stadt Bern
Bundesgasse 38
Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 65 45
Fax 031 321 73 17
bauinspektorat@bern.ch
www.bern.ch

PRAXISBLATT

LAUBEN UND SCHAUFENSTER IN DER ALTSTADT

1. ALLGEMEINES

1.1 Grundlagen und Zweck

Gesetzliche Grundlagen: Bauordnung der Stadt Bern 2003: Art. 122, 127, 128, 129, 148–158.

Das Praxisblatt erläutert die baupolizeiliche Bewilligungspraxis für die Anwendung der Schutzvorschriften und die Gestaltung des Laubenraums sowie der Schaufensteranlagen in der Altstadt.

Die in der Bauordnung festgehaltenen Grundsätze und Massvorschriften sind vorbehalten; sie gehen den Gestaltungsrichtlinien dieses Praxisblattes vor. Für Reklamen gelten besondere Vorschriften.

1.2 Bedeutung der Lauben und der Schaufenster in der Altstadt

Die Lauben in der Stadt Bern sind nicht Bestandteil der Gründungsanlage. Nach 1405 entstanden sie durch den Vorbau der Privathäuser auf Kosten der Gassenbreite. Sie wurden nur entlang der wichtigsten Längsgassen angelegt; bei den meisten Querverbindungen und bei den ursprünglich fast ländlichen Nebengassen der oberen Stadt fehlen sie oder wurden erst aus Anlass von Neubauten des letzten Jahrhunderts eingebaut.

Die *Lauben* werden im Volksmund oft als "Rohr" bezeichnet. Tatsächlich ist der stark längsorientierte, allseitig klar umschlossene Raum charakteristisch für die Laube. Nur wenn alle Abschnitte der Laube mit Konsequenz sich der Grundidee dieser althergebrachten Raumdisposition unterziehen, wird das einmalige und für die Berner Altstadt wesentliche Element "Laube" seine Ausstrahlungskraft behalten.

Die *Schaufenster* sind als "innere Begrenzung" der Laube oder – wo diese fehlt – als unterer Abschluss einer Fassade dasjenige Bauteil, das von Stadtbenützenden am intensivsten wahrgenommen wird. Es muss einerseits eine klare Trennung zwischen öffentlichem und privatem Bereich gewährleisten und andererseits attraktiven Einblick in die Auslagen ermöglichen. Die heutigen Anforderungen an Sicherheit, Isolation etc. können sowohl mit alten wie auch mit modernen Anlagen, die sich in den Gesamtcharakter integrieren, erfüllt werden.

2. LAUBEN

2.1 Laubenboden

Das Material des Laubenbodens (vgl. BO Art. 158) ist durchgehend bis zum Sockel der Schaufensteranlage zu verlegen unter Einschluss von kleineren Rücksprüngen wie beispielsweise zurückgesetzten Ladeneingangstüren. Wird für grössere Rücksprünge ein anderer Bodenbelag gewählt, so ist er auf die Farbe des Laubenbelags abzustimmen.

2.2 Laubendecke

Historische Laubendecken aus Holz, Stuck etc. sind unter Einschluss aller Einzelemente beizubehalten oder wiederherzustellen. Neue verputzte Laubendecken sind mit einem kornlosen Glattstrich zu versehen und weiss, allenfalls leicht abgetönt, zu streichen. Das Material der Laubendecke ist durchgehend bis zur Sturzblende der Schaufensteranlage anzuwenden unter Einschluss von kleineren Rücksprüngen wie beispielsweise zurückgesetzten Ladeneingangstüren.

2.3 Brandmuerbogen

Brandmuerbogen sind zu erhalten. Für die Erstellung neuer Brandmuerbogen ist eine Ausführung in Berner Sandstein sachgerecht. Bestehende Brandmuerbogen-Attrappen sind bei Neubauten oder grösseren Umbauten durch Bogen in Berner Sandstein zu ersetzen.

3. SCHAUFENSTERANLAGEN

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Schaufensteranlagen in den Lauben und an Fassaden sowie sinngemäss auch für entsprechende Einrichtungen wie Schaukästen, Automaten etc.

3.1 Bestehende Anlagen

Bestehende Anlagen, welche aufgrund ihrer Disposition, ihrer Ausgestaltung oder ihres Alters als wertvoll einzustufen sind, sind geschützt. Sie können unterhalten und soweit verändert werden, als ihre schutzwürdige Substanz und ihr Charakter nicht tangiert werden.

3.2 Disposition

Die innere Laubenfront wird bestimmt durch BO Art. 149 und 153, soweit nicht Baulinienpläne ein anderes Mass vorschreiben. Die Schaufenster sind auf mindestens zwei Dritteln ihrer Länge auf die Laubenlinie zu stellen. Bei breiten Häusern ist ein grösserer Anteil einzuhalten; bei besonders schmalen Häusern kann der Anteil verringert werden. Rücksprünge sind in einfacher und übersichtlicher Grundrissform unter Übernahme der Richtung der Laubenlinie bzw. der Brandmuer und ohne Ausrundungen oder Abschrägungen anzulegen. Die Tiefe der Rücksprünge soll das Doppelte der Breite der Rücksprünge nicht überschreiten. Die traditionelle Erschliessung der Treppenhäuser ist beizubehalten.

3.3 Gestaltung

Die Schaufenster sind mit einem massiven *Sockel* von mindestens 45 cm Höhe (mittleres Mass) zu versehen. Dieser Sockel kann aus Naturstein, Kunststein oder glatt verputztem Mauerwerk bestehen. Sein oberer Abschluss ist mit einem einfachen Profil zu versehen.

Zur Laubendecke sind die Schaufenster mit einem *Sturz* abzuschliessen, der einen kräftigen oberen Abschluss bildet. Dieser Sturz ist in der Regel glatt zu verputzen.

Die *Schauenster* selber sind mit umlaufenden Rahmenprofilen zu versehen; diese müssen insbesondere bei übereck gestellten Schaufenstergläsern die Eckausbildung übernehmen (keine Glas-auf-Glas-Ecken). Der Schaufensterahmen soll gegenüber dem Sockel leicht zurückgesetzt sein. Die Rahmenprofile können aus naturbehandeltem Holz oder aus gestrichenem Holz oder aus gestrichenem Metall bestehen. In der Oberen Altstadt ist zudem die Verwendung von naturbelassenen, nicht glänzenden Metallen gestattet.

Ausarbeitung dieses Blattes und Anwendung durch das Bauinspektorat der Stadt Bern und die Denkmalpflege der Stadt Bern.

Bern, Dezember 2005 (ersetzt alle älteren Ausgaben)